

#### **4. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (GebS) zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 27. November 2024**

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27. November 2019, veröffentlicht am 14. Dezember 2019 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

1. In § 3 Abs. 2 wird der Begriff „AbwS“ durch „Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung (AbwS)“ ersetzt.

2. **§ 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,

3. **§ 5 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

4. **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Mengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

- |                                                                                                                                                                                                                                                                          |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine zentrale Kläranlage gereinigt wird,                                                                                                                                                                | 3,75 EUR  |
| 2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen sind,                                                                                                                                                   | 1,96 EUR  |
| 3. für Abwasser, das nach Sammlung durch den Grundstückseigentümer anfällt und vom Zweckverband entnommen, transportiert, ggfls. in einen Kanal eingeleitet und in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird (abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer) | 3,75 EUR. |

### 5. § 7 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Abwasserentsorgung bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Wohnungen befinden, beträgt die Grundgebühr für die Nutzung eines Kanals

	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
a) bis 1 Wohneinheit	158,10 EUR/Jahr	80,10 EUR/Jahr
b) jede weitere Wohneinheit	105,40 EUR/Jahr	53,40 EUR/Jahr.

### 6. § 7 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Zusätzlich beträgt die Grundgebühr für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeinheit) für die Nutzung eines Kanals

	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
je Gewerbeinheit	105,40 EUR/Jahr	53,40 EUR/Jahr.

### 7. § 7 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

3. Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Kanals

Wasserverbrauch pro Jahr in m <sup>3</sup>	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
0 bis 100	158,10 EUR/Jahr	80,10 EUR/Jahr
101 bis 200	210,80 EUR/Jahr	106,80 EUR/Jahr
201 bis 500	379,50 EUR/Jahr	192,30 EUR/Jahr
501 bis 1.000	948,60 EUR/Jahr	480,60 EUR/Jahr
1.001 bis 2.000	1.897,20 EUR/Jahr	961,20 EUR/Jahr
2.001 bis 3.000	3.794,40 EUR/Jahr	1.922,40 EUR/Jahr
3.001 bis 4.000	5.691,60 EUR/Jahr	2.883,60 EUR/Jahr
4.001 bis 5.000	7.588,80 EUR/Jahr	3.844,80 EUR/Jahr
5.001 bis 6.000	9.486,00 EUR/Jahr	4.806,00 EUR/Jahr
6.001 bis 7.000	11.383,20 EUR/Jahr	5.767,20 EUR/Jahr
7.001 bis 8.000	13.280,40 EUR/Jahr	6.728,40 EUR/Jahr
8.001 bis 9.000	15.177,60 EUR/Jahr	7.689,60 EUR/Jahr
9.001 bis 10.000	17.074,80 EUR/Jahr	8.650,80 EUR/Jahr
mehr als 10.000	18.972,00 EUR/Jahr	9.612,00 EUR/Jahr.

### 8. § 7 Nr. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

8. Für Grundstücke, bei denen keine Wohn- oder Gewerbeinheiten im Sinne Nr. 1 Satz 2-3 bzw. Nr. 2 Satz 2 vorhanden sind und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach wie vor besteht, wird eine Grundgebühr nach Nr. 1 a erhoben.

## 9. § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 6 und 7 in monatlichen Abständen (Teilbetrag) zu erheben. Ein Teilbetrag umfasst die jeweils anteilige Abwassermenge und Grundgebühr, die im vorausgegangenen Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt wurde.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2024

  
Klaffenbach  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau




H i n w e i s nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Klaffenbach  
Verbandsvorsitzender  
AZV Olbernhau

